

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	6

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
(Information Systems and Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 15.02.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sind:
1. Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens sechs theoretische Studiensemester und mindestens 180 Leistungspunkte umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums der Wirtschaftsinformatik oder eines verwandten Studienganges oder anderer Studienrichtungen, sofern die Gleichwertigkeit zu einem Studium der Wirtschaftsinformatik durch die Nachleistung von höchstens 30 Leistungspunkten gegeben ist, an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Welche Lehrveranstaltungen eine

Bewerberin/ein Bewerber nachzuholen hat, entscheidet die Prüfungskommission.

2. Der Nachweis über dem Durchschnitt liegender Fähigkeiten zum analytischen und strukturierten Denken. Der Nachweis wird durch die Teilnahme am GRE-General Test (Graduate Record Examination – General Test) oder einem gleichwertigen Testverfahren mit mindestens gutem Ergebnis erbracht.
- (2) Über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1, die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und sonstiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 sowie die Gleichwertigkeit von Testverfahren nach Abs. 1 Nr. 2 entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission mit einem weiteren Mitglied unter Beachtung des Art. 86 Abs. 1 BayHIG.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums; Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar bei Studienbeginn im Sommersemester eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) ¹Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Die Studienbewerberin/der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob sie/er ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium durchführen will. ³Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums umfasst drei Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ⁴Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums umfasst sechs Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ⁵Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) ¹Jede/r Studierende/r muss aus den Wahlpflichtmodulgruppen Informatik und Wirtschaftswissenschaften jeweils drei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils insgesamt 15 Leistungspunkten und drei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten wählen. ²Die Auswahl der Wahlpflichtmodule und das Verfahren regelt der Studienplan.
- (4) Der Studiengang wird teilweise auch in englischer Sprache durchgeführt, weshalb englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats bereits bei der Bewerbung vorliegen sollen.

§ 4 Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei maximal einer Wiederholungsmöglichkeit pro Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden innerhalb der ersten vier Wochen nach der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Die für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zuständige Prüfungskommission wird gemäß der Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.
- (2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und, falls gefordert, die erfolgreiche Ablegung der Module gem. § 4. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema beginnt die Bearbeitungsfrist spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung. ²Für die Bearbeitungszeit gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) ¹Die Präsentation im Modul IF-WI-M16 wird gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 ASPO bewertet. ²Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- (3) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

§ 9

Träger des Masterstudienganges

Die Träger des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik und dessen Organisation sind in der Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 10

In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

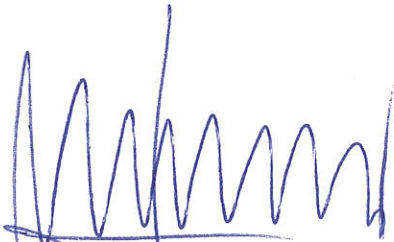
- ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft.
²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik nach dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Information Systems and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Code	2. Module	3. Modules	4. SWS	5. Leistungs- punkte	6. Art der Lehrver- anstal- tung	7. Prüfungsform und ggf. Gewichtung
	Wahlpflichtmodulgruppe Informatik	Computer Science	12	15		
IF-WI-M01	Informationssysteme	Information Systems	4	5	SU, Pra	ModA <u>oder</u> ModA (0,4) und schrP (0,6)
IF-WI-M02	Datenbanksysteme	Database Systems	4	5	SU, Pra	ModA <u>oder</u> ModA (0,4) und schrP (0,6)
IF-WI-M03	Verteilte Systeme	Distributed Systems	4	5	SU, Pra	ModA <u>oder</u> ModA (0,4) und schrP (0,6)
IF-WI-M04	IT-Infrastrukturen	IT-Infrastructures	4	5	SU, Pra	ModA <u>oder</u> ModA (0,4) und schrP (0,6)
	Wahlpflichtmodulgruppe Wirtschaftswissenschaften	Business Administration and Economics	12	15		
IF-WI-M05	Controlling	Controlling	4	5	SU	schrP <u>oder</u> ModA
IF-WI-M06	Investition und Finanzierung	Investment and Finance	4	5	SU	schrP <u>oder</u> ModA
IF-WI-M07	Unternehmensmanagement	Corporate Strategy	4	5	SU	schrP <u>oder</u> ModA <u>oder</u> ModA (0,4) und schrP (0,6) <u>oder</u> ModA (0,4) und Präs (0,6)
IF-WI-M08	Soziale Kompetenz	Social Skills	4	5	Pra	ModA <u>oder</u> Präs (0,4) und mdlP (0,6)
	Vertiefung Wirtschaftsinformatik	Information Systems and Management	20	25		
IF-WI-M09	Datenanalyse	Data Analysis	4	5	SU, Pra	schrP <u>oder</u> ModA
IF-WI-M10	Entscheidungstheorie	Decision Theory	4	5	SU, Pra	schrP <u>oder</u> ModA
IF-WI-M11	Projekt- und Qualitätsmanagement	Project and Quality Assurance Management	4	5	SU	schrP <u>oder</u> ModA
IF-WI-M12	Projektstudium	Project Study	8	10	Pra	ModA <u>oder</u> ModA (0,4) und Präs (0,6)

	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik	Electives Information Systems and Management	12	15		
IF-WI-M13	Wahlpflichtmodul 1	Elective 1	4	5	SU, Ü/S	schrP <u>oder</u> ModA <u>oder</u>
IF-WI-M14	Wahlpflichtmodul 2	Elective 2	4	5	SU, Ü/S	ModA (0,4) und schrP (0,6)
IF-WI-M15	Wahlpflichtmodul 3	Elective 3	4	5	SU, Ü/S	<u>oder</u> ModA (0,4) und Präs (0,6)
IF-WI-M16	Masterarbeit und Kolloquium	Master's Thesis and Colloquium		20		MA und Präs
		Summe insgesamt:	56	90		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 01.02.2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 14.02.2023.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Information Systems and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 15.02.2023 im Amtsblatt der Hochschule München für das Jahr 2023 unter der laufenden Nummer 6 veröffentlicht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.02.2023.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 15.02.2023
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Information Systems and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15.02.2023, ausgefertigt am 15.02.2023, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Information Systems and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2023 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 6, veröffentlicht.

i. A.



Grieser